

Präambel

Das Alten- und Pflegeheim St. Vinzenzhaus Köln-Brück in Trägerschaft der Caritativen Vereinigung Köln e. V. ist eine Einrichtung der Vinzentinerinnen. Der Dienst der Vinzentinerinnen, ihre caritative Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, gilt den Menschen, die nicht die Kraft und nicht die Chance haben, die Fülle der von Gott eröffneten Möglichkeiten für sich und für ein gemeinsames Leben mit anderen Menschen wahrzunehmen.

Die Vinzentinerinnen übernehmen gegenüber diesen Menschen eine aus ihrem Glauben resultierende soziale Verpflichtung: sie stehen an ihrer Seite, begleiten sie, setzen sich für sie ein und bieten ihnen Schutz und Beistand.

Vertrag

für Tagespflegeeinrichtungen

Zwischen

Caritative Vereinigung Köln e.V.
Merheimer Str.250, 50733 Köln/Nippes

als Träger des

St. Vinzenzhauses Köln-Brück
Olpener Straße 863-865, 51109 Köln

vertreten durch

den Einrichtungsleiter Herrn Johannes Maurer
- nachstehend "Einrichtung" genannt -

u n d

Frau/Herrn

wohnhaft in

- nachstehend "Tagespflegegast" genannt -

vertreten durch

Frau/Herrn

(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

wohnhaft in

wird mit Wirkung vom (1. Besuchstag) auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Caritative Vereinigung Köln e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 250. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Der Tagespflegegast respektiert die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zeit bis zum gilt als Probezeit.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V.m. §§76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Diese und der "Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG" (Stand: 02.07.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte, der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (3) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI für die Tagespflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde.

§ 3 **Öffnungszeiten**

Die Einrichtung ist für den Tagespflegegast in der Regel werktags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

An gesetzlichen oder regionalen Feiertagen (Rosenmontag) ist die Einrichtung geschlossen.

§ 4 **Leistungen der Einrichtung**

(1) Die Einrichtung erbringt dem Tagespflegegast folgende Leistungen:

a) Der Besuch der Einrichtung wird für Tage je Kalenderwoche vereinbart, und zwar an folgenden Wochentagen:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag
- Samstag
- Sonntag

b) Der Hol- und Bringedienst wird für folgende Wochentage vereinbart:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag
- Samstag
- Sonntag

c) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: zweites Frühstück
 Mittagessen
 Nachmittagskaffee
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
 Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).

d) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Tagespflegegastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein an-

erkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

entsprechend des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
 - f) Bewegungstherapie, Kreative Angebote, Spiele, Gedächtnisübungen.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Tagespflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Tagespflegegast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 5 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Derzeit werden keine Zusatzleistungen angeboten.

§ 6 Sonstige Leistungen

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Derzeit sind keine sonstigen Leistungen definiert.

§ 7 Leistungsentgelt

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 4 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft € tägl.
- Entgelt für Verpflegung € tägl.
- Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI Stufe ... € tägl.
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Stufe O im Sinne des § 61 SGB XII) € tägl.
- Hol- und Bringedienst € tägl.
- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI, soweit sie nicht von der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge nach § 11 PflG NW, § 1 PflEinrVO übernommen werden € tägl.

=====
insgesamt € **tägl.**

Davon übernimmt die Pflegekasse monatlich maximal €, soweit nicht vorrangig ambulante Pflege- oder Geldleistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können Kosten der Tagespflege bis zu € bzw. € von der Pflegekasse erstattet werden, wenn ein erhöhter Betreuungsbedarfs i.S. des § 45 a SGB XI anerkannt wurde.

(3) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat dem Tagespflegegast die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Tagespflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Tagespflegegast muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Tagespflegegastes zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Tagespflegegast schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei dem Tagespflegegast, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Der Tagespflegegast und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für den Tagespflegegast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils für den Vormonat fällig; sie sind spätestens bis zum ... des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Tagespflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Tagespflegegast ansonsten Regresse.
- (2) Der Tagespflegegast ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Tagespflegegast den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Hö-

herstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Tagespflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 17 dieses Vertrages bleibt unberührt.

- (3) Wird ein vereinbarter Besuch, der aus von dem Tagespflegegast zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt, kann die Einrichtung die für den Besuch vereinbarte Vergütung von dem Tagespflegegast verlangen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Dem Tagespflegegast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.
- (4) Die für die sachgerechte Medikamentenversorgung erforderlichen Informationen (Ver- / Anordnung) bringt der Tagespflegegast bei, bzw. er ermächtigt seine behandelnden Ärzte zur Weiterleitung dieser Informationen an die Einrichtung.

§ 11 Haftung

- (1) Tagespflegegast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Tagespflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Tagespflegegastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 4 bis 6).
- (3) Der Tagespflegegast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Tagespflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 6 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Tagespflegegast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die

Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 7 beigelegt.

- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Falle von besonderen Vorkommnissen sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Tagespflegegastes.

§ 16 Kündigung durch den Tagespflegegast

- (1) Der Tagespflegegast kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Tagespflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Tagespflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Tagespflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn er seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 3. der Tagespflegegast
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Satz 3, Nr. 2, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor den Tagespflegegast unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Satz 3, Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.
- (4) In den Fällen des Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz

- (1) Hat der Tagespflegegast nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1, Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1, Satz 3, Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Tagespflegegast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

Anlage 3

Name, Vorname: _____

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das St. Vinzenzhaus Köln-Brück, Olpener Str. 863 - 865, 51109 Köln folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Gastdokumentation zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde und Verordnungen
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente einschließlich BTM, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Berichte zum Tagespflegegast
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Ernährungskontrolle sowie Einfuhr-/Ausfuhr-Plan und Bilanz
 - Diabetes
 - Vitalwerte
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Dekubitusrisikoerkennung (Bradenskala)
 - Wunddokumentation (fotografisch)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen einschließlich Genehmigung
 - Verfügungen
 - Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich Auswertung / Darstellung
 - Pflegeüberleitungsbogen

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 4

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen, Befunde, Verordnungen und deren Aktualisierung zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 5

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe zum Zweck der Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahme- und Enddatum, Versicherungsnummer, Pflegestufe, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

zuständige Pflege- und Krankenkasse

Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 6

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Herrn Johannes Maurer oder an die Leiterin der Tagespflege Frau Claudia Vonier wenden.
Herr Maurer ist zu erreichen unter folgender Anschrift
Olpener Str. 863 - 865, 51109 Köln, Erdgeschoss, Tel.: 02 21 / 98 45-602 bzw. Fax -611, E-Mail: st-vinzenzhaus-koeln@vinzentinerinnen.de;
Frau Vonier ist zu erreichen unter der gleichen Anschrift, Haus Katharina Labouré, Erdgeschoss, Tel.: 02 21 / 98 45-781 oder -784 bzw. Fax -611, E-Mail: c.vonier@vinzentinerinnen.de.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Caritative Vereinigung Köln e.V., Merheimer Str. 250, 50733 Köln,
Tel.: 02 21 / 973 089-0, Fax: 02 21 / 973 089-77,
E-Mail: zentralverwaltung@vinzentinerinnen.de.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.,
Georgstr. 7, 50676 Köln
Tel.: 02 21 / 20 10-0, Fax: 02 21 / 20 10-100
E-Mail: presse@caritasnet.de,
Internet: www.caritas.erzbistum-koeln.de
 2. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 7
50663 Köln
Tel.: 02 21 / 809-0, Fax: 02 21 / 809-22 00
E-Mail: post@lvr.de, Internet: www.lvr.de
 3. Anschrift der Verbraucherberatung:
Verbraucherzentrale NRW
Neue Weyerstraße 2, 50676 Köln
Tel.: 02 21 / 24 07 402, Fax: 02 21 / 24 08 472
E-Mail und Internet: www.vz-nrw.de
 4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des Tagespflegegastes:
.....
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
 5. Anschrift des Datenschutzbeauftragten der Vinzentinerinnen:
Herr Heinz Kolmer
Vinzentinerinnen Provinz Köln
Merheimer Str. 250, 50733 Köln
E-Mail: datenschutzbeauftragter@vinzentinerinnen.de

Anlage 7

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertentarbeit

- (1) Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
- (2) In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.
Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.
Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.
Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
- (3) Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - e) Verbraucherberatung.
- (4) Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
- (5) In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

Anlage 8

Name, Vorname: _____

Medikamentengabe in der Tagespflege

Sehr geehrte Gäste, sehr geehrte Angehörige,

um die Verantwortung für die Medikamentengabe in der Tagespflege übernehmen zu können, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

- Wir benötigen die aktuelle **ärztliche Verordnung** aller Medikamente. Diese Verordnung muss vom Arzt unterschrieben sein.
- Bei jeder **Veränderung** benötigen wir eine neue vom Arzt unterschriebene Verordnungsliste.
- Die Medikamente müssen in der **Originalverpackung** (inklusive der Medikamentenbeschreibung ("Waschzettel")) in der Tagespflegeeinrichtung abgegeben werden und können bei Bedarf dort verwahrt werden.

Die aktuelle Gesetzlage erfordert von uns einen sorgfältigen Umgang mit Medikamenten. Wir bitten Sie daher diese Vorgaben zu beachten und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Ich habe diese Informationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 9

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass das St. Vinzenzhaus Köln-Brück, Olpener Straße 863-865, 51109 Köln

der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH sowie der zuständigen Haftpflichtversicherung der Einrichtung

bei Vorliegen eines Versicherungsfalles zu dessen Bearbeitung folgende Daten widerruflich übermittelt

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Pflegestufe
- Sturz-/Unfalldokumentation

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r